



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn  
[REDACTED]

ADRESSE  
Wendische Markt 1  
10117 Berlin

POSTADRESSE  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-0270  
FAX + 49 (0)30 18-17-0259

REF: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplom.de  
www.auswaertiges-amt.de

BEZUG **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
VON **Fragenkatalog Ramstein**  
DATUM **Ihre Anfrage vom 17.06.2019**  
ANLAGE -  
ID **505-511.E-IFG 217-2019 (siehe bei Antwort angeben)**

Berlin, 10.07.2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz gem. § 1 Abs. 1 IFG ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Es gilt der Grundsatz des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, welcher einen freien und voraussetzungslosen Informationszugang gewährt. Die §§ 3 - 6 IFG stellen hierzu Ausnahmetatbestände dar, welche dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter dienen - § 3 IFG insbesondere dem Schutz besonderer öffentlicher Belange.

### **Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG**

Die vorliegend einschlägige Nr. 1 a) des § 3 IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union und ihren Organen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - [BVerwG 7 C 22/08](#) - [Juris-Rn. 14](#); die Begründung des Gesetzentwurfs [BITDrucks 15/4493 S. 9](#)).

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Beurteilungsspielraum ein hinsichtlich der Frage, ob solche negativen Auswirkungen zu befürchten sind. Maßgeblich ist allerdings, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik hinsichtlich des jeweiligen Staates verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - [BVerwG 7 C 22/08](#) - [Juris-Rn. 15](#)).

Vorliegend sind sowohl die auswärtigen Belange als auch das diplomatische Vertrauensverhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinigten Staaten von Amerika berührt.

Die betreffenden Fragen wurden der US-Seite im Rahmen von vertraulichen Gesprächen zur möglichen Beteiligung von Standorten der US-Streitkräfte in Deutschland an US-Einsätzen bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge gestellt. Mit der amerikanischen Seite wurde vertrauliche Behandlung vereinbart. Eine Veröffentlichung relevanter Dokumente würde der vereinbarten Vertraulichkeit zuwider laufen.

Zur Weiterführung der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist die gegenseitige, zuverlässige Wahrung der Vertraulichkeit durch alle Beteiligten unabdingbar.

Eine Veröffentlichung der Dokumente würde einen Vertrauensbruch gegenüber den USA darstellen und die Bereitschaft der USA verringern, sich zukünftig über sensible Inhalte mit der Bundesregierung vertrauensvoll auszutauschen. Aufgrund eines geschädigten Vertrauensverhältnisses könnte sich die künftige Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland weniger eng gestalten, was den außenpolitischen Zielen der Bundesregierung abträglich wäre. Die Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Bundesrepublik und damit ihre Handlungsfähigkeit würden geschmälert.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht gewährt werden.

## 2. Schutz von Verschlussachen, § 3 Nr. 4 IFG

Die diesbezüglichen Unterlagen sind als Verschlussache, nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD), eingestuft.

Im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Anfrage wurde überprüft, ob diese Einstufung gerechtfertigt ist oder ob zumindest eine Teilberausgabe möglich ist.

Wie bereits ausgeführt, wurden die betreffenden Fragen der US-Botschaft im Rahmen von vertraulichen Gesprächen über eine mögliche Beteiligung von Standorten amerikanischer Streitkräfte in Deutschland an bewaffneten Einsätzen unbemannter Luftfahrzeuge übermittelt. Mit der amerikanischen Seite wurde vertrauliche Behandlung vereinbart.

Kennisnahme der einzelnen Fragen und Antworten durch Unbefugte kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein, i.S.v. § 2 Abs. 1 der Verschlussachenanweisung (VSA), weil eine Veröffentlichung der mit der amerikanischen Seite vereinbarten vertraulichen Behandlung widersprechen und sich damit nachteilig auf unsere bilateralen Beziehungen zu den USA auswirken würde.

Die Einstufung ist daher beizubehalten.

Daher steht einem Informationszugang § 3 Abs. 1 Nr. 4 IFG i.V.m. § 2 Abs. 1 VSA entgegen und bleibt auch bis auf weiteres ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

### Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.